

Bescheid

I. Spruch

Die Beschwerden von S [REDACTED] und W [REDACTED], beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K [REDACTED], gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, vom 28.01.2005 wegen Verletzung der §§ 31 und 33 PrTV-G durch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, durch die am 28.12.2004 im Programm „Salzburg TV“ ausgestrahlte Sendung des SalzburgTV-Jahresrückblicks 2004 (ab 18.00 Uhr samt Wiederholungen) werden gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G iVm § 62 Abs. 1 und 2 sowie § 66 PrTV-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.01.2005, eingelangt bei der KommAustria am 28.01.2005, erhoben S [REDACTED] und W [REDACTED] (im Folgenden die Beschwerdeführer), beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K [REDACTED], eine Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G.

Zur Beschwerdelegitimation brachten die Beschwerdeführer vor, als Präsident bzw. stellvertretender Präsident der Arbeiterkammer für Salzburg in dem von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (im Folgenden Beschwerdegegnerin) gesendeten Programm „Salzburg TV“ – in der Sendung des SalzburgTV-Jahresrückblicks 2004 – namentlich genannt und in ihren spezifischen in ihrer Person liegenden Interessen betroffen worden zu sein. Als Beleg für die von § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G aufgestellten und von der Beschwerde wiedergegebenen Voraussetzungen und die Berechtigung einer Beschwerde nach dieser Bestimmung wurde eine Aufzeichnung des inkriminierten Fernsehbeitrages auf VHS Kasette angeschlossen.

Durch den genannten Beitrag seien die Beschwerdeführer in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen erheblich verletzt worden. Der Beitrag bewirke einen massiven Verstoß gegen die Menschenrechte (Menschenwürde) der Beschwerdeführer. Es seien die allgemeinen Anforderungen an

Rundfunkprogramme gem § 31 PrTV-G und die anerkannten journalistischen Grundsätze für Berichterstattungen gem § 33 PrTV-G missachtet worden.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beitrag einschließlich der Moderation die Beschwerdeführer beim durchschnittlichen und verständigen Betrachter in einem Licht der Skrupellosigkeit, Brutalität und der mangelnden demokratischen bzw. rechtsstaatlichen Gesinnung zeigen. Jeder, der sich den Beschwerdeführern in den Weg stelle, werde mit brutalen Mitteln niedergemacht. Insgesamt werden folgende verspottende und diskreditierende Unterstellungen bewirkt:

„- Die BF würden keine Kritik vertragen.

- Die BF würden den kritischen Journalismus anfeinden und bekämpfen.

- Die BF würden [...] zur Durchsetzung ihrer Ziele [...] vor der Anwendung von Mafia-Methoden nicht zurückschrecken [...].

- Die BF würden gewaltsam gegen SalzburgTV und gegen den Chefredakteur W. [REDACTED] vorgehen und dabei auch vor körperlicher Gewalt nicht zurückschrecken.

- Die BF würden nicht davor zurückschrecken, Journalisten in Ausübung ihres Berufes ordinär zu befehlen und zu diesem Zweck auch Wahlmittel aus dem AK-Wahlkampf zweckentfremdet als Wurfgeschoss gegen Journalisten einzusetzen.

- Der Wahlerfolg der BF [...sei] maßgeblich auf die Entfernung der BF von der Rechtsstaatlichkeit im Unterschied zu den nach wie vor im Landtagswahlkampf um die Wählergunst ritternden Kandidaten zu gründen.“

Dies sei umso unannehmer, als im Wesentlichen gerade Gegenteiliges der Fall sei.

Diese Botschaften bzw. der Beitrag verwirklichten den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung, einer äußersten Verspottung und Herabwürdigung der Beschwerdeführer „ad personam“. Selbst die Annahme einer Einkleidung in eine kabarettistisch sein oder erscheinen wollende Aufmachung vermöge daran nichts zu ändern und ergebe sich auch keine Rechtfertigung durch das Recht auf journalistische Meinungsfreiheit, wie auch nicht durch die Freiheit der Kunst. Es liege ein eklatanter Wertungsexzess vor. Schließlich stelle das Verhalten eine beachtliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Sendeanstalten dar, die solche Wege aus journalistischer Fairness nicht beschreiten.

Mit Schreiben vom 01.02.2005 forderte die KommAustria die Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche auf. Mit Schreiben vom 08.02.2005, eingelangt bei der KommAustria am 09.02.2005, nahm die Beschwerdegegnerin zur Beschwerde Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 11.02.2005 zur Kenntnis übermittelt.

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest

Die Beschwerdegegnerin verfügt über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms (seit 04.10.2002 bis 04.10.2012) durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, 611.187/001-BKS/2002, auf dessen Grundlage sie das Programm „Salzburg TV“ im Verbreitungsgebiet „Salzburg und Umgebung“ verbreitet.

Am 28.12.2004 strahlte die Beschwerdegegnerin ab 18.00h die Sendung „SalzburgTV Jahresrückblick“ aus. In dieser Sendung wurden folgende Szenen gezeigt:

Im Rahmen der Moderation des Jahresrückblickes 2004 sitzen drei Moderatoren von Salzburg-TV - in der Mitte Dr. [REDACTED] W. [REDACTED] - in zum Jahreswechsel passender Kleidung (zB Zylinderhut) und passendem Studiodekor (Sekt etc.).

Zum Thema der von Salzburg-TV regelmäßig ausgestrahlten von Dr. W. [REDACTED] gesprochenen Wochenkommentare folgt zunächst die Moderation, dass es gar nicht so einfach sei, solche Kommentare zu machen, denn man werde von gewissen Seiten schon ziemlich angefeindet.

Sodann wird eine Sendung eingespielt, die erstmals am Faschingsdienstag 2004 ausgestrahlt worden war. Darin tritt Dr. W [REDACTED] als Moderator mit dunklem Sakko, Krawatte, Hut und dunkler Sonnenbrille auf und spricht folgenden Text:

„Wenn sie immer fröhlich sind, gerne ein Liedchen trällern und wollen, dass eine von uns an der Spitze des Landes steht, damit die roten Tulpen aufblühen, dann sollten Sie am 7. März Gabi Burgstaller und die SPÖ wählen; wenn Sie noch nicht sicher sind, wen Sie wählen sollen, dann wählen Sie die ÖVP mit Wilfried Schausberger und Franz Haslauer, denn bei zwei Kandidaten ist die Möglichkeit für einen Irrtum um 50 % geringer.

Wenn Ihnen diese Tipps aber noch immer nicht helfen, gebe ich Ihnen noch einen ganz persönlichen Rat: Schauen Sie doch auf die jüngste Arbeiterkammerwahl...“.

Es verdunkelt sich der Bildschirm und zwei undeutlich erkennbare Personen stürzen auf den Moderator ein. Es entsteht scheinbar ein Handgemenge, bei dem Dr. W [REDACTED] ruft „... was ist denn he... he was is des... he...“ und die anderen Personen lachen. Nachdem das Licht wieder eingeschaltet wird, fährt Dr. W [REDACTED] (geschminkt) blutverschmiert, mit Nasenbluten und zerrissener Kleidung, zersaust sowie mit ausgeschlagenem (angeschwärztem) Schneidezahn folgendermaßen fort: „Nehmen Sie doch die so erfolgreich geschlagene AK-Wahl als Wahlhilfe... S [REDACTED], W [REDACTED] und die Fraktion der Sozialdemokratischen Gewerkschafter haben gezeigt wie's geht. Ihr unermüdlicher Kampf um die absolute Macht...“

Es erfolgt ein Zwischenruf aus dem „Off“: „Kumm schleicht di!“, wobei W [REDACTED] mit einer Getränkedose aus dem AK-Wahlkampf beworfen wird.

Dr. W [REDACTED]: „...und die absolute Mehrheit...für die Interessen der kleinen Leute haben sich bezahlt gemacht. Damit auch das Land rot aufblüht... wählen Sie einen von uns, Guten Abend.“

Man sieht nun wieder die Herren Moderatoren in Sylvesterstimmung, wobei der weitere Moderator (J [REDACTED]) an Dr. W [REDACTED] die Frage richtet, wie er sich nur so rasch von seinen bei dem Anschlag auf ihn erlittenen schweren Verletzungen erholen konnte bzw. wird dessen Genesung im Hinblick auf die Schwere der erlittenen Verletzungen als bemerkenswert festgehalten.

Die Beschwerdeführer konnten diese Sendung empfangen.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Eigenschaft als Rundveranstalter und zum versorgten Gebiet ergeben sich aus dem zitierten Bescheid des Bundeskommunikationssenates. Die Feststellungen zu Inhalt und Zeitpunkt der ausgestrahlten Sendung ergeben sich aus der Sichtung der Aufzeichnung des inkriminierten Fernsehbeitrages auf VHS Kasette und dem im Wesentlichen gleichlautenden Ausführungen der Beschwerdeführer, denen auch seitens der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen nicht entgegengetreten wurde. Der Zeitpunkt der erstmaligen Ausstrahlung des beschwerdegegenständlichen Sendungsteils stützt sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Beschwerdegegners.

Die Feststellung zur Empfangsmöglichkeit wird auf das glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführer und der Beilage der VHS-Aufzeichnung gegründet.

Rechtliche Beurteilung

Rechtzeitigkeit der Beschwerden

Nach § 61 Abs. 2 PrTV-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzung einzubringen.

Die Beschwerden langten am 28.01.2005 ein. Die beschwerdegegenständliche Sendung des Salzburg TV-Jahresrückblicks erfolgte am 28.12.2004; sie ist daher rechtzeitig eingebracht.

Beschwerdelegitimation

Nach § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G entscheidet die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 66 PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) - über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften der §§ 31, 32, 34 bis 45 und 46 Abs. 2 bis 5 PrTV-G in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden hat, tatsächlich empfangen konnte, der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt - wie etwa durch eine schwer wiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde - und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 eingebrachten Beschwerde sind.

Nach dem Vorbringen besteht zumindest die Möglichkeit (vgl VfSlg 13.512) der Betroffenheit in spezifisch in der Person der Beschwerdeführer liegenden Interessen durch einen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach § 31 PrTV-G mit erheblicher Bedeutung. Die in diesen Beschwerden relevierten Beschwerdepunkte sind außerdem nicht Gegenstand einer gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 oder 2 eingebrachten Beschwerde.

Soweit die Beschwerden eine Verletzung des § 33 PrTV-G relevieren, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G nur eine Verletzung der Vorschriften der §§ 31, 32, 34 bis 45 und 46 Abs. 2 bis 5 PrTV-G beurteilt werden kann.

Gegenstand der Beschwerden

Die Beschwerden behauptet eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen an Rundfunkprogramme gem § 31 PrTV-G. Nach § 31 Abs. 1 PrTV-G müssen alle Sendungen der Rundfunkveranstalter im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

Diese Bestimmung, die auf Art 7 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen zurückgeht, gebietet (vgl dazu die Erl zur RV des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, 500 BlgNR 22. GP, zu § 15, abgedruckt in *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze, 181) insbesondere, dass die Intimsphäre eines Menschen etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird, sowie etwa, dass bei Interviews die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. Gesprächspartners gewahrt wird.

Vorliegende Sendung missachtet weder im Hinblick auf ihre Aufmachung noch ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte der Beschwerdeführer. Wie der Beschwerdegegner zu Recht hervorhebt, handelt es sich bei vorliegender Sendung des SalzburgTV Jahresrückblicks 2004 um eine humorvoll aufgemachte Darstellung bestimmter politischer Begebenheiten in Salzburg. Schon aus der Verkleidung des Moderators Dr. W. [REDACTED] mit dunklem Sakko, Krawatte, Hut und dunkler Sonnebrille geht hervor, dass die Inhalte der Sendung in einem kabarettistischen Sinn nur zur Erheiterung begriffen werden müssen. Dies geht auch daraus hervor, dass die eingespielte Sendung erstmals am Faschingsdienstag 2004 ausgestrahlt wurde.

Nach dem VfGH (im Rahmen einer Entscheidung zum RFG) obliegt die „Feststellung, welche Sinnbedeutung eine mündliche Äußerung hat, [...] der zur Entscheidung berufenen Behörde in Prüfung und Wägung des Wortlautes der Aussage unter Berücksichtigung der Absicht des Sprechers, des allgemeinen Sprachgebrauchs mit Einbeziehung der Möglichkeit eines erkennbaren Wortüberschwanges und nicht zuletzt mit gebührender Bedachtnahme auf alle sonst für die Sinnermittlung wesentlichen (Begleit-)Umstände.“ (VfSlg 12.022/1989)

Unter Einbeziehung dieser Kriterien, insbesondere unter Erwägung des Wortüberschwanges, der vermutlichen Absicht des Sprechers (auch am Faschingsdienstag 2004) und unter Bedachtnahme des Umstandes der humoristischen Darstellung ist der Beitrag einschließlich der Moderation nicht so zu verstehen sind, dass die Beschwerdeführer jeden, der sich Ihnen in den Weg stellt, mit brutalen Mitteln niedermachen und u.a. keine Kritik vertragen, den kritischen Journalismus anfeinden und bekämpfen oder zur Durchsetzung ihrer Ziele vor der Anwendung von Mafia-Methoden nicht zurückschrecken, Dies gilt auch für die Annahmen, die Beschwerdeführer würden gewaltsam gegen SalzburgTV vorgehen und dabei auch vor körperlicher Gewalt nicht zurückschrecken sowie Journalisten in Ausübung ihres Berufes ordinär befehlen und zu diesem Zweck auch Wahlmittel aus dem AK-Wahlkampf zweckentfremdet als Wurfgeschoss einsetzen. Der Beitrag enthält auch nicht den Inhalt, der Wahlerfolg sei maßgeblich auf die Entfernung der Beschwerdeführer von der Rechtsstaatlichkeit im Unterschied zu den nach wie vor im Landtagswahlkampf um die Wählergunst ritternden Kandidaten zu gründen.

Aber auch Aussagen, auf die der vorliegende Beitrag im Kern gründet - etwa der Wahlkampf wäre insgesamt „hart“ geführt worden - kann die Behörde auf Grundlage des § 31 PrTV-G nicht entgegentreten:

Es gilt nämlich auch zu berücksichtigen, dass gerade Informationen, die dem Inhalt oder der Form nach provozieren, schockieren oder stören von der Freiheit der Meinungsäußerung nicht ausgeschlossen sind (vgl. EGMR 08.07.1986, Fall Lingens, EuGRZ 1986, 424). Im Zuge einer Interessensabwägung zwischen dem Schutz der Interessen der Beschwerdeführer und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie dem Interesse an einer umfassenden, vielfältigen und lebendigen öffentlichen Auseinandersetzung muss bedacht werden, dass in vorliegendem Fall im Gesamtzusammenhang bloß Werturteile des Beschwerdegegners vorliegen, die gerade im Bereich der politischen Diskussion und im Zusammenhang mit Wahlkämpfen stattgefunden haben. Die Grenzen einer vertretbaren Kritik in Bezug auf einen Politiker sind weiter zu ziehen, als in Bezug auf eine Privatperson (vgl. auch die E 16 und 35 der RFK zu § 2 RFG, bei Twaroch-Buchner⁵).

Verfahrensgegenständliche Aussagen verletzen § 31 PrTV-G daher nicht. Auch eine Verletzung der sonstigen Bestimmungen (§§ 32, 34 bis 45 und 46 Abs. 2 bis 5 PrTV-G), die im Rahmen einer Beschwerde nach § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G geltend gemacht werden können, vermag die Behörde nicht zu erkennen. Da eine Verletzung der Vorschriften der §§ 31, 32, 34 bis 45 und 46 Abs. 2 bis 5 PrTV-G nicht vorliegt, war die Beschwerde nach § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G abzuweisen. Ein Erkennen auf Veröffentlichung der Entscheidung (§ 62 Abs. 3 PrTV-G) hatte aus diesem Grund zu unterbleiben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. Februar 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter